

Aufgaben des sozialistischen Strafrechts bei der Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft/*/

Eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Rechts, auch des sozialistischen Strafrechts, ist es, die planmäßige proportionale Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft zu sichern.^{1/} Diese Grundforderung des Schutzes und der Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, ihrer Produktionsverhältnisse und Produktivkräfte ist gemäß Art. 90 der Verfassung Verfassungsauftrag für jedermann und in Art. 1 StGB strafgesetzlich allen Funktionären und Bürgern verbindlich vorgeschrieben. Dabei hat das sozialistische Strafrecht die Volkswirtschaft spezifisch vor kriminellen Angriffen bzw. Störungen des sozialistischen Wirtschaftslebens zu schützen.

Zur Beurteilung wirtschaftlicher Entscheidungen

Kriminelle Handlungen sind stets Individualhandlungen, Verhaltensweisen einzelner Menschen, und als solche Produkt ihres Bewußtseins, mehr oder weniger adäquater Ausfluß ihrer Persönlichkeit. Ein wirksamer, effektiver und zugleich vorbeugender Schutz der sozialistischen Verhältnisse wird demzufolge in dem Maße erreicht, in dem erfolgreich auf das Bewußtsein der Menschen eingewirkt, ihr sozialistisches Bewußtsein entwickelt wird. Der Schutz der sozialistischen Volkswirtschaft vor kriminellen Anschlägen ist daher wesentlich eine Sache der allseitigen sozialistischen Erziehung der Werktätigen, ist eine zutiefst ideologische Frage. Diese Aufgabe trifft sich mit der Grundaufgabe des VIII. Parteitag der SED, „umfassend und allseitig die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten, ... ein höheres Niveau der Produktivkräfte, der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und des sozialistischen Bewußtseins der Menschen“ zu fördern.^{2/} Nur durch die zunehmende Aktivität, durch das Schöpfertum der Massen, das Mut und Entscheidungsfreude auf der Grundlage wachsender Sachkenntnis einschließt, sind die Aufgaben der Zukunft auch auf wirtschaftlichem Gebiet zu meistern.

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft verlangt somit ein höheres Bewußtsein, ein höheres Rechtsbewußtsein, eine höhere Staats- und Arbeitsdisziplin, die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und — untrennbar damit verbunden — größere Aktivitäten und Initiative, mehr Verantwortung für das Ganze. Denn die Erhöhung der Effektivität und Produktivität der Volkswirtschaft wird in starkem Maße von der Qualität der politischen Führungsarbeit und dabei von der Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins aller Menschen für das Ganze bestimmt. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, daß das Handeln der Menschen in allen Positionen und Funktionen, an jedem Arbeitsplatz und in bezug auf jede Entscheidung von hoher staatsbürgerlicher Verantwortung getragen ist. „Geboten ist eine hohe staatsbürgerliche Verantwortung“^{3/} Prognostische Weitsicht, zuverlässige Planung, wissenschaftliche Vorbereitung und Leitung der Arbeit müssen sich dabei ergänzen mit

gewissenhaftem Handeln an jedem Arbeitsplatz. Es ist hier ebenso wie bei anderen großen Aufgaben. Im Sozialismus können sie gut gelöst werden und werden sie gut gelöst, wenn hohe Qualität zentraler staatlicher Leitung und Planung mit Eigenverantwortung und Initiative in den Betrieben und Kollektiven einhergeht, wenn Verantwortungsbewußtsein und gesellschaftliches Pflichtgefühl im Ministerium und an der Werkbank gleichermaßen anzutreffen sind.“^{3/}

Die Verantwortung des Menschen hat in der sozialistischen Gesellschaft einen neuen Inhalt erhalten. Unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes, Verantwortung als Verantwortung für das Ganze zu begreifen und wahrzunehmen, jedem Bürger möglich und notwendig. Daraus folgt, daß die hohen Anforderungen, die die sozialistische Gesellschaft an das Verhalten ihrer Menschen stellt, nicht nur legitime Verwirklichung der objektiven Stellung und Funktion der Menschen in dieser Gesellschaft sind, sondern sich als historische Notwendigkeit im Sinne der Verwirklichung der Aufgaben der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und damit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Wohle der Menschen darstellen.

Der VIII. Parteitag der SED hat indes gleichermaßen darauf hingewiesen, daß bestimmten Erscheinungsformen des sorglosen, verschwenderischen und verantwortungslosen Umgangs mit volkswirtschaftlichen Werten konsequent zu begegnen ist. Dabei kommt dem sozialistischen Strafrecht eine bedeutende Aufgabe zu.

Eine wesentliche Aufgabe des sozialistischen Strafrechts ist es, das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen zu stärken und Verantwortungslosigkeit entschieden zu bekämpfen. Diese Aufgabe erfüllt das sozialistische Strafrecht wesentlich und spezifisch dadurch, daß es kriminelles Handeln als verantwortungsloses Handeln, als Verletzung gesellschaftlicher Verantwortung kennzeichnet und Verhaltensweisen, die nicht die Qualität der Verantwortungslosigkeit aufweisen, vor strafrechtlicher Qualifizierung und Reaktion bewahrt. Das Strafrecht differenziert also zwischen verantwortungsbewußtem und verantwortungslosem Verhalten; es grenzt verantwortungsbewußtes von verantwortungslosem Verhalten ab.

Diesen Wesenszug unseres auf dem Verschuldensprinzip basierenden Strafrechts (Art. 2 und §5 StGB) zu betonen ist gerade bei der Kompliziertheit der Beurteilung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft von besonderer Wichtigkeit. Bei der Masse der übrigen vorsätzlichen Straftaten ist die Norm- und Pflichtwidrigkeit des Handelns sowohl von der Zielstellung und vom Motiv als auch von den Folgen und von der Begehungsweise der Tat her grundsätzlich unproblematisch und klar. Jedermann weiß, daß töten, stehlen, rauben usw. verboten und strafbar ist. Selbst im Bereich der fahrlässigen Straftaten, besonders bei den Verkehrsdelikten, weitgehend aber auch bei den Brand- und Arbeitsschutzdelikten, ist im Grunde genommen die Pflichtwidrigkeit klar und die Möglichkeit des Eintritts gesellschaftsschädlicher Folgen durchaus übersehbar. Im Bereich des Wirtschaftslebens gibt es dagegen neben durchaus klaren Fällen eines Normver-

*/ Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst von Buchholz/Seidel: Wirtschaftliche Fehlentscheidung oder Straftat, 188 Seiten; Preis: 8,50 M. Wesentliche Erkenntnisse dieser Publikation liegen dem hier abgedruckten Beitrag zugrunde.

1/ Vgl. Streit. Die Einhaltung des sozialistischen Rechts muß zur festen Gewohnheit werden. Sozialistische Demokratie Nr. 34 1971, Beilage, S. 3.

2/ E. Honecäcer, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 33.

3/ E. Honecker, a. a. O., S. 51/52.